

Geschäftsverzeichnismrn. 1213 bis 1242,
1245 bis 1249 und 1289

Urteil Nr. 4/99
vom 20. Januar 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf

- die Artikel 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 « zur Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, in Anwendung der Artikel 15 Nr. 6 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nr. 4 und § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion »,

- die Artikel 11 Nr. 2 und 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind »,

gestellt vom Arbeitsgericht Tournai und vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinen Urteilen vom 18. November 1997 in Sachen verschiedener klagender Parteien gegen das Landespensionsamt, deren Ausfertigungen am 10. Dezember 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat das Arbeitsgericht Tournai folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Stehen Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1994 und die Artikel 11 Nr. 2 und 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 zur Bestätigung der in Anwendung der Gesetze vom 26. Juli 1996 ergangenen königlichen Erlasse im Widerspruch zu den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätzen, in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit sie die Einbehaltungen, die vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 in Anwendung von Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 und des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 durchgeführt wurden, für wirksam erklären, während richterliche Entscheidungen vorliegen, in denen über die Gesetzmäßigkeit des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 befunden wurde? »

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1213 bis 1242 und 1245 bis 1249 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 26. Januar 1998 in Sachen A. Maertens gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 9. Februar 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 11 Nr. 2 und 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 und die Artikel 1 und 2 des Sondervollmächtererlasses vom 16. Dezember 1996 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1289 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1213 bis 1242 und 1245 bis 1249

Die Kläger fordern das Arbeitsgericht Tournai auf, für Recht zu erkennen, daß einerseits die Artikel 11 Nr. 2 und 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 und die Artikel 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 die Artikel 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention verletzen und deshalb kraft Artikel 159 der Verfassung in dieser Rechtssache nicht angewandt werden können, weil sie eine ungesetzliche Einmischung des Gesetzgebers in ein laufendes Verfahren darstellen, und daß andererseits der königliche Erlaß vom 28. Oktober 1994 ungesetzlich ist und kraft Artikel 159 der Verfassung nicht angewandt werden kann.

Sie fordern ebenfalls, das Landespensionsamt dazu zu verurteilen, ihnen den Betrag zu zahlen, der von ihrer gesetzlichen Pension seit Januar 1995 in Anwendung der o.a. Bestimmungen zuviel einbehalten wird, und fordern hilfsweise, daß dem Hof die Frage vorgelegt wird, ob die o.a. Gesetzesbestimmungen in Übereinstimmung stehen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den obengenannten Bestimmungen internationalen Rechts.

Das Gericht urteilt, daß die Untersuchung der kritisierten Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 unlöslich mit der Untersuchung der betreffenden Artikel des Gesetzes vom 13. Juni 1997, mit dem sie bestätigt werden, verbunden ist und im Rahmen einer möglichen Verweisung an den Hof durchgeführt werden müßte, da eine Verletzung der Verfassung angeführt wird.

Es schiebt die Frage auf die Seite, ob diese Bestimmungen in Übereinstimmung stehen mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der den Klägern zufolge verletzt worden sei, insoweit die kraft der Artikel 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 und kraft des Gesetzes vom 13. Juni 1997 durchgeführten Einbehaltungen die vor dem Inkrafttreten der diesbezüglichen Einbehaltung gezahlten Kapitalien von Gruppenversicherungen oder Pensionsfonds berücksichtigen und insoweit dieselben Bestimmungen den Kläger eines Anspruchs auf Rückzahlung berauben. Dem Gericht zufolge ermöglicht die angeführte Bestimmung nämlich den Staaten, Gesetze in Kraft zu setzen, die dazu dienen, die Zahlung sozialer Beiträge (wie jener, die Gegenstand des Streitfalls sind) zu gewährleisten, und beruht der von dem Kläger angeführte Grundsatz der Nichtrückwirkung auf Artikel 2 des Zivilgesetzbuches, der den Gesetzgeber nicht bindet.

Es geht aber auf die Frage ein, ob dieselben Bestimmungen in Übereinstimmung stehen mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und urteilt dabei im Zusammenhang mit der beanstandeten Einbehaltung, daß die privatrechtlichen Aspekte dominieren, weil das Recht auf Pension den Arbeitsvertrag überlagert und die den Pensionierten auferlegte Verpflichtung von persönlicher und vermögensrechtlicher Beschaffenheit ist, und zwar selbst dann, wenn die hinsichtlich des betreffenden Rechts angebrachten Einschränkungen sich hauptsächlich aus Erwägungen öffentlicher Ordnung ergeben.

Das Gericht, das die chronologische Reihenfolge der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in bezug auf den Solidaritätsbeitrag und die chronologische Reihenfolge der durch diesen Beitrag verursachten Streitfälle ermittelt, stellt fest, daß zum Zeitpunkt, an dem der Entwurf des späteren königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996, dem Staatsrat vorgelegt wurde, am 8. November 1996, richterliche Entscheidungen bestanden, mit denen über die aus dem königlichen Erlaß vom 28. Oktober 1994 (erste Maßnahme im Zusammenhang mit diesem Beitrag) sich ergebende Problematik befunden wurde und durch die das Landespensionsamt zu Rückzahlungen verurteilt wurde. Das Gericht, das die Tragweite der kritisierten Bestimmungen analysiert, ist der Meinung, daß der königliche Erlaß vom 16. Dezember 1996 zu einem zweigleisigen Vorgehen übergeht, denn einerseits ersetzt sein Artikel 1 die Bestimmungen von Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen durch die Artikel 68 bis 68quinquies dieses Gesetzes, wobei die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 in diese neuen Artikel aufgenommen werden, und andererseits erklärt sein Artikel 2 für den Zeitraum vom 11. August bis zum 31. Dezember 1996 die Einbehaltungen für wirksam, die durchgeführt wurden kraft Artikel 68 des Gesetzes vom 30. März 1994, in seiner ursprünglichen Fassung, und kraft des Durchführungserlasses vom 28. Oktober 1994, und zwar insoweit die Beträge der Einbehaltungen mit den Bestimmungen von Artikel 1 übereinstimmen.

Das Gesetz vom 13. Juni 1997 hat ebenfalls ein doppeltes Ziel: die Bestätigung, mit Wirkung vom Datum seines Inkrafttretens - d.h. am 1. Januar 1997 -, des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 (Artikel 11) und die Wirksamklärung der Einbehaltungen, die in Anwendung des ursprünglichen Artikels 68 des Gesetzes vom 30. März 1994 und des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 1994 zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 10. August 1996 durchgeführt wurden, und zwar insoweit die Beträge der Einbehaltungen mit den Bestimmungen von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 (Artikel 12) übereinstimmen.

Das Gericht ist der Meinung, daß sich unter Berücksichtigung dieser Umstände die Frage erhebt, ob die durch den königlichen Erlaß vom 16. Dezember 1996 und durch das Gesetz vom 13. Juni 1997 erfolgten Wirksamklärungen nicht einer Einmischung in gerichtliche Verfahren gleichkommen, mit anderen Worten: ob die genannten Wirksamklärungen mit den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätzen, in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, übereinstimmen. Es hat deshalb dem Hof die o.a. Frage gestellt.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1289

Der Kläger vor dem Arbeitsgericht hat bei der Verhandlung angegeben, daß er die Absicht habe, beim Hof eine Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11 Nr. 2 und 12 des obengenannten Gesetzes vom 13. Juni 1997 einzureichen. Das Gericht hat dem Vorschlag der Parteien zugestimmt, ebenfalls eine präjudizielle Frage zu stellen, die beim Hof in dem oben angegebenen Wortlaut eingereicht worden ist.

III. Verfahren vor dem Hof

a) In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1213 bis 1242 und 1245 bis 1249

Durch Anordnungen vom 10., 11. und 12. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Februar 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Landespensionsamt, mit Amtssitz in 1060 Brüssel, Tour du Midi, place Bara, mit am 23. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- A. Brotcorne, wohnhaft in 7600 Péruwelz, rue Basse-Watine 17, M. Buisseret, wohnhaft in 7321 Blaton, rue de la Station 34, A. Burgraeve, wohnhaft in 7866 Bois-de-Lessines, rue de la Loge 115, R. Buyse, wohnhaft in 7860 Lessines, chemin d'Egmont 24 B, G. Carette, wohnhaft in 7500 Tournai, chemin de la Ramée 7, M. Caroyez, wohnhaft in 7800 Ath, rue aux Fleurs 74, J. Codron, wohnhaft in 7973 Grandglise, rue du Fayt 131, R. Colpaert, wohnhaft in 7530 Gaurain-Ramecroix, rue Louvière 55, C. Cuvelier, wohnhaft in 7866 Bois-de-Lessines, rue du Bois 70, P. Dechanxhe, wohnhaft in 7811 Arbre-Ath, rue de la Tannerie 27, G. Deroose, wohnhaft in 7500 Tournai, rue du 24 août 211, J. Didier, wohnhaft in 7500 Tournai, rue de la Culture 139, G. Duhoux, wohnhaft in 7880 Flobecq, rue Emmuez 1, A. Dupire, wohnhaft in 7860 Lessines, rue des Moulins 20, R. Fourmanoit, wohnhaft in 7866 Bois-de-Lessines, rue du Bois 9, D. Gielis, wohnhaft in 7760 Velaines, rue Dalvourgue 4, G. Glorieux, wohnhaft in 7500 Tournai, boulevard Bara 37, R. Gosselin, wohnhaft in 7500 Tournai, avenue Résidence St Marcq 2, R. Isenguerre, wohnhaft in 7500 Tournai, rue Guillaume Charlier 91, M. Jouret, wohnhaft in 7800 Ath, avenue Léon Jouret 19, R. Lemaire, wohnhaft in 7500 Tournai, avenue des Etats-Unis 20, J. Leulier, wohnhaft in 7540 Kain, place 11, J.-P. Liégois, wohnhaft in 7971 Basècles, rue des Préaux 79, J. Meunier-Dejehansart, wohnhaft in

7860 Lessines, rue François Watterman 8, J. Paeme, wohnhaft in 7800 Ath, rue Fernand Felu 35, M. Pierre, wohnhaft in 7800 Ath, rue de l'Abbaye 184, R. Rau, wohnhaft in 7636 Vaulx, rue des Abliaux 82ter, A. Renard, wohnhaft in 7866 Ollignies, rue des Combattants 99, M. Scutenaire, wohnhaft in 7860 Lessines, rue Louis Renoir Scaillet 5, E. Simon, wohnhaft in 7603 Bon-Secours, rue de la Basilique 71, T. Snyers, wohnhaft in 7864 Lessines (Deux-Acren), Chevauchaires de Viane 102, J. Spitaels, wohnhaft in 7800 Ath, boulevard de la Jonction 5, G. Tonneau, wohnhaft in 7800 Ath, rue Fernand Felu 60, J. Truc, wohnhaft in 7912 Dergneau, Pont de Pierre 10, und R. Vanderhoudelingen, wohnhaft in 7601 Péruwelz, rue Neuve 14, mit am 25. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 2. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 5. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Landespensionsamt, mit am 3. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- A. Brotcorne und anderen, mit am 3. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 3. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 27. Mai 1998 und 26. November 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. Dezember 1998 bzw. 10. Juni 1999 verlängert.

b) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1289*

Durch Anordnung vom 9. Februar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. März 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- A. Maertens, wohnhaft in 1160 Brüssel, boulevard des Invalides 185, mit am 3. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Landespensionsamt, mit am 3. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 9. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 21. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Landespensionsamt, mit am 18. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 20. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- A. Maertens, mit am 22. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. Februar 1999 verlängert.

c) In allen Rechtssachen

Durch Anordnung vom 15. Juli 1998 hat der Hof die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1289 mit den bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1213 bis 1242 und 1245 bis 1249 verbunden.

Durch Anordnung vom 18. November 1998 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Dezember 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 20. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 26. November 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. Juni 1999 verlängert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember 1998

- erschienen

. RA E. Kairis *loco* RA M. Vandemeulebroeke und RA J. Van Steenwinckel, in Brüssel zugelassen, für A. Brotcorne und andere und A. Maertens,

. RA E. Maron, in Brüssel zugelassen, für das Landespensionsamt,

. RAin K. Winters *loco* RA J.-L. Jaspar, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

1. Die Bestimmungen, auf die sich die präjudiziellen Fragen beziehen, sind:

- die Artikel 11 Nr. 2 und 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind », untenstehend « das Gesetz vom 13. Juni 1997 » genannt;

- die Artikel 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 « zur Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, in Anwendung der Artikel 15 Nr. 6 und 49 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nr. 4 und § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion », untenstehend « der königliche Erlaß vom 16. Dezember 1996 » genannt.

Die Artikel 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 sind bestätigt worden durch Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997.

Hinsichtlich:

- 1) *Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996;*
- 2) *Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997, insoweit er Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 bestätigt;*
- 3) *Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1997*

2.1. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, ist eine Klage auf Nichtigerklärung gegen diese Bestimmungen eingereicht worden.

In Übereinstimmung mit Artikel 78 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof hat der Hof erst über die Klage auf Nichtigerklärung befunden.

2.2. Mit seinem Urteil Nr. 86/98 vom 15. Juli 1998 hat der Hof diese Bestimmungen für nichtig erklärt.

Wegen der rückwirkenden Kraft der Nichtigerklärungsurteile sind die präjudiziellen Fragen, die in den im Geschäftsverzeichnis des Hofes unter den Nummern 1213 bis 1242 und 1245 bis 1249 eingetragenen Rechtssachen gestellt wurden, gegenstandslos geworden, ebenso wie die präjudizielle Frage, die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1289 gestellt wurde, insoweit sie sich auf die o.a. Bestimmungen bezieht.

Hinsichtlich:

- 1) *Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996;*
- 2) *Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997, insoweit er Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 bestätigt*

3.1. Der Hof stellt fest, daß der Verweisungsrichter in dem Verfahren, das sich auf die unter der Geschäftsverzeichnisnummer 1289 eingetragene präjudizielle Frage bezieht, nicht angibt, inwiefern diese Bestimmungen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzen könnten. Aus den Verfahrensakten im vorhergehenden Verfahren und aus den vom Kläger zur Hauptsache eingereichten Schriftsätzen geht hervor, daß dieser den beanstandeten Bestimmungen vorwirft, einerseits die Einbeziehung der vor dem 1. Januar 1995 gezahlten Kapitalien in die Berechnungsgrundlage des Solidaritätsbeitrags zu ermöglichen, wodurch eine Diskriminierung entstehe - die sich aus einer veralteten Tabelle ergebe und zu ziemlich übertriebenen fiktiven Renten im Verhältnis zur tatsächlichen Rente geführt habe, die die Betroffenen statt eines Kapitals hätten beanspruchen können - unter den Empfängern von Vorteilen, die als zusätzliche Pension gälten, je nachdem, ob der genannte Vorteil in Form eines Kapitals oder einer Leibrente gezahlt worden sei, zum Nachteil jener, die den genannten Vorteil in Form eines Kapitals erhalten hätten, und andererseits, daß diese Bestimmungen auf diskriminierende Weise das Eigentumsrecht, das durch Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert werde, beeinträchtigen würden, indem sie eine Einbehaltung auferlegen würden, bei deren Berechnung eine fiktive Rente berücksichtigt werde, wobei

davon ausgegangen werde, daß diese Rente einem vor dem 1. Januar 1995 ausgezahlten Kapital einer Gruppenversicherung entspreche.

3.2. Bezüglich der Empfänger von vor dem 1. Januar 1995 ausgezahlten Kapitalien von Gruppenversicherungen und Pensionsfonds weist der Hof darauf hin,

a) daß die Solidaritätseinbehaltungen nicht auf diese Kapitalien vorgenommen werden, sondern nur auf die den Empfängern eventuell monatlich ausgezahlten gesetzlichen Pensionen; es gibt nämlich keine Einbehaltung, wenn keine monatliche gesetzliche Pension bewilligt wird, wie hoch auch immer das erhaltene Kapital gewesen sein mag,

b) daß die durch das Gesetz vom 30. März 1994 eingeführten Solidaritätseinbehaltungen für Empfänger öffentlicher Pensionen und für Empfänger privater Pensionen, denen keine Kapitalien ausgezahlt wurden, ebensowenig vorhersehbar waren wie die Berücksichtigung (königlicher Erlaß vom 16. Dezember 1996) - für die Berechnung einer Solidaritätseinbehaltung auf die den Empfängern privater Pensionen monatlich ausgezahlten gesetzlichen Pensionen, denen ebenfalls Kapitalien aus Gruppenversicherungen oder Pensionsfonds ausgezahlt wurden - einer fiktiven, mit den ihnen früher ausgezahlten Kapitalien übereinstimmenden Rente,

c) daß der Gesetzgeber urteilen konnte, daß es unbillig wäre, die Empfänger privater Pensionen, denen Kapitalien von Gruppenversicherungen und Pensionsfonds ausgezahlt wurden, für immer von der neu eingeführten Solidaritätsverpflichtung zu befreien, obwohl sie neben ihrer gesetzlichen Pension auch die aus den schon gezahlten Kapitalien sich ergebenden Vorteile genießen, die übrigens ausdrücklich zur Ergänzung ihrer gesetzlichen Pension bestimmt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Elemente urteilt der Hof, daß der Grundsatz der Berücksichtigung einer fiktiven, mit früher ausgezahlten Kapitalien von Gruppenversicherungen oder Pensionsfonds übereinstimmenden Rente für die vom 1. Januar 1997 an geltende Berechnung der auf die monatlich ausgezahlten gesetzlichen Pensionen vorgenommenen Solidaritätseinbehaltungen als solcher nicht im Widerspruch steht zum Gleichheitsgrundsatz.

3.3. Angeblich wurde eine auf die berücksichtigte Umrechnungstabelle sich beziehende Diskriminierung eingeführt zwischen den Empfängern eines als zusätzliche Pension dienenden und als Kapital ausgezahlten Vorteils und den Empfängern, die diesen Vorteil als Leibrente beziehen.

Dem Kläger vor dem Verweisungsrichter zufolge sei die Tabelle « veraltet und führt zu beträchtlich übertriebenen Renten im Vergleich zu der tatsächlichen Rente, die die Betroffenen statt eines Kapitals erhalten hätten (vgl. die Klage auf Nichtigerklärung und den Schriftsatz der Kläger in der Rechtssache Nr. 1211) ». In der zitierten Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1211 wurde die Tatsache erwähnt, daß das Ersetzen der beanstandeten Tabelle ab dem 1. Juli 1997 durch eine neue, für die Betroffenen als vorteilhafter geltende Tabelle, darauf hinwies, daß die ursprüngliche Tabelle schlecht gewählt war; das Ersetzen hätte demnach mit rückwirkender Kraft vorgenommen werden müssen, um die Neuberechnung der zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 30. Juni 1997 erfolgten Einbehaltungen zu ermöglichen.

3.4. Der Hof bemerkt, daß die ursprüngliche Wahl der auf die Arbeitsunfälle im öffentlichen Dienst anwendbaren Umrechnungstabelle übereinstimmt mit der Wahl einer schon auf die Pensionen angewandten Tabelle, nämlich auf die Pensionen des öffentlichen Dienstes (Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 24. März 1994).

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung verlangen nicht, daß neue Bestimmungen, die alte Bestimmungen ersetzen, mit rückwirkender Kraft versehen werden.

Die Wahl der Umrechnungstabelle gehört, vorbehaltlich eines deutlichen Irrtums, was im vorliegenden Fall nicht zuzutreffen scheint, zur Beurteilungszuständigkeit des Gesetzgebers.

3.5. Das aus der Verletzung von Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitete Argument kann hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1995 gezahlten Kapitalien nicht angenommen werden; das Recht, frei darüber zu verfügen, wird nicht beeinträchtigt, und es handelt sich nicht um die Entziehung des Eigentums selbst. Diese Kapitalien dienen nämlich nur als Grundlage für die Berechnung einer fiktiven Rente, aufgrund deren die Solidaritätseinbehaltungen vom 1. Januar 1997 an vorgenommen werden, und der o.a. Artikel räumt ausdrücklich den nationalen Behörden die Zuständigkeit ein, Steuern und andere Abgaben aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- stellt fest, daß die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1213 bis 1242 und 1245 bis 1249 gestellten präjudiziellen Fragen gegenstandslos sind;

- stellt fest, daß die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1289 gestellte präjudizielle Frage gegenstandslos ist, insoweit sie sich bezieht auf:

a) Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind », insofern der genannte Artikel 11 Nr. 2 Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1994 in Anwendung der zwei o.a. Gesetze bestätigt,

b) Artikel 2 des o.a. königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996, bestätigt durch das o.a. Gesetz vom 13. Juni 1997,

c) Artikel 12 des o.a. Gesetzes vom 13. Juni 1997;

- erkennt für Recht:

1. Artikel 11 Nr. 2 des o.a. Gesetzes vom 13. Juni 1997 verletzt insoweit nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, als er Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1994 bestätigt.

2. Artikel 1 des o.a. königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1996, bestätigt durch das o.a. Gesetz vom 13. Juni 1997, verletzt nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior